

Sereetzer Sportverein von 2003 e.V.

Beitragsordnung: Stand 03. Juni 2005

1. Die **Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge** beträgt für:

- | | |
|---|-------------|
| 1.1. Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: | 11,00 EURO, |
| 1.2. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: | 8,00 EURO, |
| 1.3. Passive Mitglieder: | 5,00 EURO, |
| 1.4. Familien (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Ihren Erziehungsberechtigten): | 24,00 EURO, |
| 1.5. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 EURO. |
| 1.6. Mitglieder, die als Schiedsrichter für den Verein tätig sind, darüber hinaus aber keinen Sport im Verein ausüben, sind beitragsfrei. | |

Beitragsanpassungen erfolgen jeweils mit Beginn des dem Ereignis folgenden Quartals.

2. Folgende **Gebühren** werden erhoben:

- | | |
|----------------------|------------|
| 2.1. Aufnahmegebühr: | 5,00 EURO, |
| 2.2. Mahnung: | 5,00 EURO. |

3. Auslagen

Ist ein Mitglied im Zahlungsverzug, so werden diesem die Auslagen, z.B. die Kosten für die Zustellung von Sendungen und die Gebühr für Rücklastschriften, in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsweise

- 4.1. Die Beiträge werden grundsätzlich vierteljährlich im Voraus per Lastschrift erhoben.
- 4.2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, überweisen ihre Mitgliedsbeiträge unaufgefordert vierteljährlich im Voraus auf das Vereinskonto.

5. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

- 5.1. Mitglieder, deren Beiträge nicht fristgerecht dem Vereinskonto gutgeschrieben werden, befinden sich im Zahlungsverzug.
- 5.2. Mitglieder, die sich länger als 14 Tage im Zahlungsverzug befinden, erhalten ein Mahnschreiben mit einer angemessenen Fristsetzung zur Zahlung der ausstehenden Forderungen.
- 5.3. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das außergerichtliche Mahnverfahren abgeschlossen.

6. Gerichtliches Mahnverfahren und Ausnahmen

- 6.1. Der Vorstand prüft die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Mahnverfahrens und beschließt das weitere Vorgehen.
- 6.2. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des 3. Quartals 2005 in Kraft.